



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

**Studienordnung für die Double Degree Masterstudiengänge der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich und der ausländischen Partnerfakultäten
(StudO DD RWF)**

Beschluss der Fakultätsversammlung vom 11. November 2020

RS 4.2.2

Version 5.0 (Stand 29. Mai 2024)



Inhaltsübersicht

- A. Einleitung
- B. Studium
 - 1. Zulassung
 - 2. Studienprogramm Rechtswissenschaft
 - 3. Studienprogramm International and Comparative Law
 - 4. Studium und Behinderung
 - 5. Module und Leistungsnachweise
 - 5.1 Modulbuchungen und-stornierungen sowie Fristen
 - 5.2 Verhinderung oder Abbruch von Leistungsnachweisen
 - 5.3 Art der Leistungsnachweise
 - 5.4 Prüfungen
 - 5.5 Schriftliche Arbeiten
 - 6. Wechsel, Abweisung und Sperre
 - 7. Verwirkung und Anrechnung von erbrachten Studienleistungen
- C. Schluss- und Übergangsbestimmungen
 - I. Aufhebung bisherigen Rechts
 - II. Übergangsbestimmungen
 - III. Inkrafttreten
- D. Anhänge
 - Anhang 1 (A1) – Studienprogramm Rechtswissenschaft, Studienprogramm International and Comparative Law
 - Anhang 2 (A2) – Übergangstabelle deutschsprachiges Studienprogramm
 - Anhang 3 (A3) – Besondere Regelungen mit den Partnerfakultäten



A. Einleitung

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung enthält die ausführenden Bestimmungen zur Rahmenverordnung für die Double Degree Masterstudiengänge der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich und der ausländischen Partnerfakultäten vom 1. März 2021.

²Diese Studienordnung gilt für folgende Double Degree Studienprogramme:

- a. das Studienprogramm Rechtswissenschaft;
- b. das Studienprogramm International and Comparative Law.

³Die Regelcurricula und Modalitäten finden sich in den Anhängen.

⁴Besondere Regelungen mit den Partnerfakultäten finden sich in den Anhängen.

B. Studium

1. Zulassung

§ 2 Zulassung zum Double Degree Masterstudium

¹Die folgenden akademischen Abschlüsse erlauben die Zulassung zum Double Degree Masterstudium ohne Bedingungen und Auflagen:

- a. Bachelor of Law der Universität Zürich,
- b. Bachelor of Law einer schweizerischen universitären Hochschule.

²Für Absolventinnen und Absolventen eines ausländischen Studiengangs Bachelor of Law bzw. Inhaberinnen und Inhaber eines gleichwertigen Abschlusses in Rechtswissenschaft einer staatlich anerkannten und akkreditierten Universität oder einer Hochschulinstitution gemäss HFKG gilt:

- a. sie können mit Bedingungen und/oder Auflagen im Umfang von maximal 60 ECTS Credits zum Double Degree Masterstudium zugelassen werden;
- b. der Entscheid wird von einer innerfakultären Zulassungskommission aufgrund einer Prüfung «sur dossier» gefällt.

³Liegt kein Abschluss gemäss Absatz 1 oder 2 vor, ist eine Zulassung ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlverfahren

¹Das Auswahlverfahren für die Teilnahme an einem Double Degree Masterstudiengang wird einmal pro akademisches Jahr durchgeführt. Es findet in der Regel zu Beginn des Herbstsemesters statt.

²Das zuständige Steering Committee der Rechtswissenschaftlichen Fakultät trifft die Auswahl der Studierenden aufgrund deren Eignung. Es beurteilt die Eignung der Studierenden aufgrund der Bewerbungsunterlagen. Darüber hinaus kann mit den Studierenden ein Eignungsgespräch durchgeführt werden.

³Massgeblich für die Beurteilung der Eignung sind:

- a. die Studienleistungen,



- b. die Kenntnisse der Unterrichtssprache,
- c. die spezifische Studienmotivation,
- d. die studienrelevanten Zusatzqualifikationen,
- e. die besonderen Zulassungsvoraussetzungen der Partnerfakultäten.

2. Studienprogramm Rechtswissenschaft

§ 4 Aufbau

Das deutschsprachige Double Degree Studienprogramm Rechtswissenschaft umfasst insgesamt 60 ECTS Credits und besteht aus:

- a. einem Pflichtmodul Masterarbeit im Umfang von 12 ECTS Credits,
- b. einem Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 ECTS Credits,
- c. weiteren rechtswissenschaftlichen Modulen im Umfang von 42 ECTS Credits.²

§ 5 Fehlversuche und Wiederholung von Modulen

¹Die Masterarbeit kann zweimal wiederholt werden.

²Für das Wahlpflichtmodul sowie die Wahlmodule gilt ein gemeinsames Maximum von acht Fehlversuchen.

³Solange das Fehlversuchsmaximum nicht überschritten ist, können die Wahlpflicht- und Wahlmodule beliebig oft wiederholt werden, sofern sie erneut angeboten werden. Folgende Module können zweimal wiederholt werden:

- a. Zivilverfahrensrecht
- b. Handels- und Wirtschaftsrecht II
- c. Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht/Strafverfahrensrecht
- d. Steuerrecht I
- e. Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht

⁴Solange das Fehlversuchsmaximum nicht überschritten ist, können Wahlpflichtmodule durch andere Wahlpflichtmodule substituiert werden, Wahlmodule durch andere Wahlmodule.

3. Studienprogramm International and Comparative Law

§ 6 Aufbau²

¹Das englischsprachige Double Degree Studienprogramm International and Comparative Law umfasst insgesamt 60 ECTS Credits und besteht aus:

- a. Pflichtmodulen im Umfang von 18 ECTS Credits, inklusive der Masterarbeit von 12 ECTS Credits,
- b. Wahlpflichtmodulen im Umfang von 36 ECTS Credits,



c. weiteren rechtswissenschaftlichen Wahlpflicht- oder Wahlmodulen im Umfang von 6 ECTS Credits.

² Studierenden mit einem Abschluss Bachelor of Law einer schweizerischen universitären Hochschule wird das Pflichtmodul «Introduction to Swiss Law» mit Beginn des Studienprogramms anerkannt. Sie erbringen stattdessen ein weiteres rechtswissenschaftliches Modul nach freier Wahl im Umfang von 6 ECTS Credits.

§ 7 Fehlversuche und Wiederholung von Modulen²

¹ Pflichtmodule können zweimal wiederholt werden.

² Für die Wahlpflicht- und Wahlmodule gilt ein gemeinsames Maximum von acht Fehlversuchen.

³ Solange das Fehlversuchsmaximum nicht überschritten ist, können die einzelnen Wahlpflicht- und Wahlmodule beliebig oft wiederholt werden, sofern sie erneut angeboten werden. Module gemäss § 6 Abs. 2 lit. b sind durch Module der entsprechenden Modulgruppe substituierbar, Module gemäss § 6 Abs. 2 lit. c durch andere rechtswissenschaftliche Wahlpflicht- oder Wahlmodule.

4. Studium und Behinderung

§ 8 Zulassung und Immatrikulation

¹ Gesuche um nachteilsausgleichende Massnahmen sind semesterweise beim Studiendekanat einzureichen. Die Fristen für die Einreichung der Gesuche sind auf der Webseite der Rechtswissenschaftlichen Fakultät publiziert.

² Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet, unter Berücksichtigung der von der Fachstelle Studium und Behinderung vorgeschlagenen Massnahmen, welche ausgleichenden Massnahmen gewährt und wie diese ausgestaltet werden.

³ In begründeten Fällen können nachteilsausgleichende Massnahmen für mehr als ein Semester gewährt werden.

5. Module und Leistungsnachweise

5.1 Modulbuchungen und –stornierungen sowie Fristen

§ 9 Modulbuchungen und -stornierungen

¹ Modulbuchungen und -stornierungen sind über die digitale Infrastruktur der UZH vorzunehmen.

² Die Buchungen und Stornierungen sind verbindlich.

§ 10 Modulvoraussetzungen

Für die Buchung eines Moduls können Modulvoraussetzungen wie insbesondere erfolgreich absolvierte Module oder erworbene Kenntnisse definiert werden, die vor der Buchung des Moduls erfüllt sein müssen.



§ 11 Fristen

Zu jedem Modul werden die entsprechenden Fristen im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

§ 12 Abweichende Buchungsverfahren

Abweichende Buchungsverfahren bleiben vorbehalten und werden im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

5.2 Verhinderung oder Abbruch von Leistungsnachweisen

§ 13 Verhinderungsgründe und leistungsbeeinträchtigende Gründe

¹Verhinderungsgründe gemäss § 2 Abs. 2 RVO RWF DD i.V.m. § 24 Abs. 1 und 2 RVO RWF, aufgrund derer das Absolvieren des Leistungsnachweises nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind insbesondere:

- a. Krankheit und Unfall, sofern ein ärztliches Zeugnis dies belegt,
- b. Todesfälle naher Angehöriger, sofern eine Sterbeurkunde, ein Totenschein oder eine Todesanzeige dies belegt,
- c. Verkehrsbehinderungen, sofern Bestätigungen der entsprechenden Verkehrsunternehmen dies belegen.

²Die Abmeldung von einem bereits abgelegten Leistungsnachweis ist ausgeschlossen, wenn sie unter Berufung auf leistungsbeeinträchtigende Gründe erfolgt, die bereits vor oder während der Durchführung des Leistungsnachweises bekannt oder erkennbar waren.

§ 14 Abmeldeverfahren bei Verhinderung oder Abbruch von Leistungsnachweisen

Im Fall der Verhinderung oder des Abbruchs von Leistungsnachweisen sind das Abmeldegesuch und die entsprechenden Belege über die digitale Infrastruktur der UZH einzureichen.

§ 15 Arztzeugnis

¹Arztzeugnisse über Verhinderungsgründe im Sinn von § 13 Abs. 1 lit. a müssen von einer Ärztin oder einem Arzt ausgestellt sein, die oder der zur Berufsausübung zugelassen ist.

²Das Zeugnis muss bescheinigen, dass die Gutheissung des Abmeldungsgesuchs gemäss § 14 aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich ist.

5.3 Art der Leistungsnachweise

§ 16 Bekanntgabe

Die Art des Leistungsnachweises für ein Modul wird spätestens vier Wochen nach Ablauf der Stornierungsfrist bekannt gegeben.



5.4 Prüfungen

§ 17 Prüfungsperioden

¹Die Rechtswissenschaftliche Fakultät legt Prüfungsperioden fest. Die Prüfungen einzelner Module können auch ausserhalb der Prüfungsperiode stattfinden.

²Die Prüfungsperioden sind der Webseite der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu entnehmen.

§ 18 Termine der Prüfungen

¹Die Prüfungen finden in dem Semester statt, in dem das entsprechende Modul angeboten wird, bei zweisemestrigen Modulen im zweiten Semester.

²Nicht bestandene Prüfungen für Pflichtmodule können im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen werden schriftlich oder mündlich durchgeführt. Die Möglichkeit zur Wiederholung besteht auch bei aus Gründen gemäss § 13 nicht wahrgenommenen Prüfungen; für das diesbezügliche Verfahren sind §§ 13 ff. anwendbar.

³Der Prüfungstermin wird spätestens fünf Wochen nach Ablauf der Stornierungsfrist bekannt gegeben.

§ 19 Prüfungsdauer

¹Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten.

²Schriftliche Prüfungen dauern mindestens eine Stunde.

5.5 Schriftliche Arbeiten

§ 20 Eigenständigkeitserklärung

Mit der Einreichung einer schriftlichen Arbeit bestätigt die Autorin oder der Autor, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und diese nicht bereits früher als Leistungsnachweis eingereicht hat. Die mehr oder weniger wörtliche Übernahme von Texten aus Schriften anderer Autorinnen und Autoren ohne Quellenangabe (Plagiat) sowie die mehrfache Verwendung eigener Arbeiten sind unzulässig.

§ 21 Masterarbeit

¹Als Betreuungsperson kommen Fakultätsmitglieder, Emeritae und Emeriti der Fakultät, Titularprofessorinnen und -professoren sowie Privatdozierende in Betracht. Im Übrigen können, im Einverständnis mit der Fachgruppe des betreffenden Fachgebiets, im Einzelfall auch Lehrgestellte, Masterarbeiten abnehmen.

²Die Masterarbeit im deutschsprachigen Double Degree Studienprogramm ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen.

³Die Masterarbeit im englischsprachigen Double Degree Studienprogramm ist in englischer Sprache zu verfassen.



⁴Die Betreuungsperson legt fest, ob eine ungenügende Masterarbeit verbessert werden kann und welche Anforderungen dafür gelten.

⁵Die weiteren Modalitäten werden in einem Merkblatt festgelegt.

6. Wechsel, Abweisung und Sperre

§ 22 Wechsel in ein anderes Studienprogramm bzw. einen anderen Studiengang

Wechsel in ein anderes Studienprogramm bzw. einen anderen Studiengang sind möglich, wenn der entsprechenden Zulassung sowie einem erfolgreichen Abschluss unter Berücksichtigung der bisher erbrachten Leistungsnachweise und Fehlversuche nichts entgegensteht.

§ 23 Sperre

¹Eine endgültige Abweisung von einem Double Degree Studienprogramm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bewirkt eine Sperre für alle Studienprogramme, bei welchen ein erfolgreicher Abschluss nicht mehr möglich ist.

²Eine endgültige Abweisung aufgrund der Zeitüberschreitung gemäss § 13 RVO DD bewirkt eine Sperre für sämtliche Studienprogramme der Double Degree Masterstudiengänge.

7. Verwirkung und Anrechnung von erbrachten Studienleistungen

§ 24 Verwirkung

Studienleistungen können während zehn Jahren ab dem Semester, in welchem sie erbracht worden sind, angerechnet werden. Danach gelten sie als verwirkt.

§ 25 Anrechnung von an der Partnerfakultät erbrachten Studienleistungen

¹Die an der Partnerfakultät absolvierten und pauschal an den Abschluss angerechneten Leistungen werden im Leistungsausweis mit pass/fail ausgewiesen.

²Die Anrechnung erfolgt, nachdem der bzw. die Studierende einen entsprechenden Antrag gestellt und den Leistungsausweis der Partnerfakultät vorgelegt hat.

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Studienordnungen werden auf den 31. Juli 2021 aufgehoben:

- a. Studienordnung Master of Law (M Law) Double Degree (StudO M Law Double Degree) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität vom 11. Dezember 2013,
- b. Studienordnung Master of Law (M Law) Double Degree Englisch (StudO M Law Double Degree Englisch) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 11. Dezember 2013.



II. Übergangsbestimmungen

§ 27 Wechsel ins Studienprogramm nach neuer Ordnung

Studierende, die im Frühjahrssemester 2021 im deutschsprachigen Double Degree Studienprogramm eingeschrieben waren, wechseln per Herbstsemester 2021 in das Studienprogramm Rechtswissenschaft.

§ 28 Anrechnung von an der UZH erbrachten Studienleistungen

¹ Studienleistungen, die ab Beginn des Herbstsemesters 2013 bis und mit Frühjahrssemester 2021 erfolgreich erbracht wurden, werden nach Massgabe der nach alter Ordnung erworbenen Anzahl ECTS Credits angerechnet.

² Studienleistungen des Bachelorstudienganges nach alter Ordnung können nicht angerechnet werden.

§ 29 Übergangstabelle

Der Übergangstabelle im Anhang kann entnommen werden:

- a. welche Studienleistungen gemäss neuer Ordnung noch zu absolvieren sind und
- b. welche Studienleistungen aufgrund ihrer inhaltlichen Ähnlichkeit auf derselben Studienstufe nicht mehr absolviert werden können.

III. Inkrafttreten

§ 30 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung¹ durch die Erweiterte Universitätsleitung am 1. August 2021 in Kraft.



¹ Von der Erweiterten Universitätsleitung am 2. Februar 2021 genehmigt.

² Von der Fakultätsversammlung am 10. März 2021 geändert. Von der Erweiterten Universitätsleitung am 13. April 2021 genehmigt. Inkrafttreten am 1. August 2021.

D. Anhänge²

zur Studienordnung für die Double Degree Masterstudiengänge an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich und der ausländischen Partnerfakultäten (StudO DD RWF)

Anhang 1 (A1)

I. Studienprogramm Rechtswissenschaft

A. Modulstruktur und Wiederholungsmöglichkeiten

| Modulgruppe | Modul und Modultyp | | ECTS | Wiederholungsmöglichkeiten | Hinweise |
|--|---|------|------|---|--|
| Grundlagen der Rechtswissenschaft | Es ist ein Wahlpflichtmodul aus dieser Modulgruppe zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Module sind in Ziff. B aufgeführt. | WP | 6 | Für die Wahlpflichtmodule und Wahlmodule gilt ein gemeinsames Maximum von acht Fehlversuchen. Solange das Fehlversuchsmaximum nicht überschritten ist, gilt Folgendes: | Allgemeines zum Masterstudiengang: Beginn grundsätzlich im Herbstsemester. |
| div. Modulgruppen | Es können Module aus dem gesamten Angebot des Masterstudiengangs der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden. | WP/W | 42 | <ul style="list-style-type: none"> - Wahlpflicht- und die Wahlmodule können beliebig oft wiederholt werden, sofern sie erneut angeboten werden. - Davon ausgenommen sind folgende Module. Sie können maximal zweimal wiederholt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Zivilverfahrensrecht - Handels- und Wirtschaftsrecht II - Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht/Strafverfahrensrecht - Steuerrecht I - Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht | Vorziehen von Modulen: Bachelorstudierende, welche mindestens 150 ECTS Credits an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erworben haben, können unbeschränkt Mastermodule vorziehen. Mit der Masterarbeit darf erst im Masterstudiengang begonnen werden. Masterarbeit: <ul style="list-style-type: none"> - Keine feste Semesterzuordnung - Die Sprache ist mit der Betreuungsperson zu vereinbaren. - Studienleistungen im Rahmen eines Moot Courts oder Model United Nations können unter den in § 43 |

| | | | | | |
|------------------------------|--------------|---|----|-----------------|---|
| Schriftliche Arbeiten | Masterarbeit | P | 12 | 2x wiederholbar | <p>RVO genannten Voraussetzungen als Masterarbeit angerechnet werden.</p> <p>Wahlpflichtmodule Grundlagen: Die Wahlpflichtmodule werden mindestens jedes dritte Semester angeboten. (Bei den Modulen, die sowohl auf Deutsch wie auch auf Englisch angeboten werden, wird mindestens jedes dritte Semester eines dieser Module angeboten.)</p> <p>Weitere Angaben zu den Wahlpflichtmodulen und den Wahlmodulen sind im Vorlesungsverzeichnis ersichtlich.</p> <p>Modulgruppe: Jedes Modul ist einer Modulgruppe zugeteilt. Die Modulgruppen unterscheiden sich durch das Rechtsgebiet des im Modul zu erarbeitenden Lehrstoffes oder durch die Art des Leistungsnachweises.</p> <p>Modultypen: P = Pflichtmodul WP = Wahlpflichtmodul W = Wahlmodul</p> <p>Module, die in mehreren Sprachen angeboten werden: Von Modulen, die sich inhaltlich entsprechen, aber durch die Sprache unterscheiden, wird nur eines an den Abschluss angerechnet.</p> |
| Total | | | 60 | | |

B. Wahlpflichtmodule Grundlagen

| Modul | ECTS | Veranstaltung | Sprache | ECTS | SWS | Leistungsnachweis und Bewertungsart | Hinweise |
|---|------|--|---------|------|-----|-------------------------------------|----------|
| Ancient Legal History | 6 | Ancient Legal History | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Antike Rechtsgeschichte | 6 | Antike Rechtsgeschichte | de | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Contemporary History of Law | 6 | Contemporary History of Law | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Criminology | 6 | Criminology | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Historische Grundlagen des schweizerischen Privatrechts | 6 | Historische Grundlagen des schweizerischen Privatrechts | de | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| History of Business Law | 6 | History of Business Law | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| History of European Legal Science | 6 | History of European Legal Science | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| History of International Law | 6 | History of International Law | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Juristische Zeitgeschichte | 6 | Juristische Zeitgeschichte | de | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht | 6 | Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht | de | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Kriminologie | 6 | Kriminologie | de | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Kunst- und Kulturrecht | 6 | Kunst- und Kulturrecht | de | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Law and Economics | 6 | Law and Economics | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Legal History (MLaw) | 6 | Modern Times. Legal History of Modern Europe | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Legal Methods | 6 | Legal Methods | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Legal Sociology (MLaw) | 6 | Legal Sociology | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Legal Theory | 6 | Legal Theory - Law between Neuroscience, Psychology and Behavioral Economics | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Methodenlehre | 6 | Methodenlehre | de | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Privatrechtsgeschichte | 6 | Privatrechtsgeschichte | de | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Recht und Religion | 6 | Recht und Religion | de | 6 | 2 | nach Ankündigung | |

| | | | | | | | |
|--|---|--|----|---|---|------------------|--|
| Rechtsetzungslehre | 6 | Rechtsetzungslehre | de | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Rechtsgeschichte (MLaw) | 6 | Rechtsgeschichte | de | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Rechtsphilosophie (MLaw) | 6 | Rechtsphilosophie | de | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Rechtssoziologie (MLaw) | 6 | Rechtssoziologie | de | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Rechtstheorie | 6 | Rechtstheorie | de | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Regulation Without Law? Law and the Technologies of the Twenty-First Century | 6 | Regulation Without Law? Law and the Technologies of the Twenty-First Century | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Staatsphilosophie | 6 | Staatsphilosophie | de | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Verfassungsgeschichte der Neuzeit | 6 | Verfassungsgeschichte der Neuzeit | de | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Verfassungstheorie | 6 | Verfassungstheorie | de | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Wirtschaftsrechtsgeschichte | 6 | Wirtschaftsrechtsgeschichte | de | 6 | 2 | nach Ankündigung | |

II. Studienprogramm International and Comparative Law

A. Modulstruktur und Wiederholungsmöglichkeiten

| Modulgruppe | Modul und Modultyp | | ECTS | Wiederholungsmöglichkeiten | Hinweise |
|---------------------------|--|------|-----------|---|--|
| Foundations of Law | Introduction to Swiss Law | P | 6 | 2x wiederholbar | <p>Vorziehen von Modulen: Bachelorstudierende, welche mindestens 150 ECTS Credits an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erworben haben, können unbeschränkt Mastermodule vorziehen. Mit der Masterarbeit darf erst im Masterstudiengang begonnen werden.</p> <p>Modul Introduction to Swiss Law: Studierenden mit einem Abschluss Bachelor of Law einer schweizerischen universitären Hochschule wird das Pflichtmodul «Introduction to Swiss Law» mit Beginn des Studienprogramms anerkannt. Sie erbringen stattdessen ein weiteres rechtswissenschaftliches Modul nach freier Wahl im Umfang von 6 ECTS Credits.</p> <p>Wahlpflichtmodule: Die Wahlpflichtmodule werden mindestens jedes dritte Semester angeboten. (Bei den Modulen, die sowohl auf Deutsch wie auch auf Englisch angeboten werden, wird mindestens jedes dritte Semester eines dieser Module angeboten.)</p> <p>Masterarbeit: - Keine feste Semesterzuordnung - Sprache: englisch</p> <p>Modulgruppe: Jedes Modul ist einer Modulgruppe zugeteilt. Die Modulgruppen unterscheiden sich durch das Rechtsgebiet des im Modul zu erarbeitenden Lehrstoffes oder durch die Art des Leistungsnachweises.</p> <p>Modultypen: P = Pflichtmodul WP = Wahlpflichtmodul W = Wahlmodul</p> |
| | Es ist ein Wahlpflichtmodul aus dieser Modulgruppe zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Module sind in Ziff. C aufgeführt. | WP | 6 | Es gilt ein gemeinsames Maximum von 8 Fehlversuchen. Solange das Fehlversuchsmaximum nicht überschritten ist, sind die einzelnen Wahlpflicht- und Wahlmodule beliebig oft wiederholbar, sofern sie erneut angeboten werden, und substituierbar. | |
| International Law | Es sind drei Wahlpflichtmodule aus dieser Modulgruppe zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Module sind in Ziff. D aufgeführt. | WP | 18 | | |
| Comparative Law | Es sind zwei Wahlpflichtmodule aus dieser Modulgruppe zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Module sind in Ziff. E aufgeführt. | WP | 12 | | |
| div. Modulgruppen | Es können Module des gesamten englischsprachigen Angebots des Masterstudiengangs der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden. | WP/W | 6 | | |
| Written Papers | Masterarbeit | P | 12 | 2x wiederholbar | |
| Total | | | 60 | | |

B. Pflichtmodul Introduction to Swiss Law

| Modul | ECTS | Veranstaltung | Sprache | ECTS | SWS | Leistungsnachweis und Bewertungsart | Hinweise |
|---------------------------|------|---------------------------|---------|------|-----|--|---|
| Introduction to Swiss Law | 6 | Introduction to Swiss Law | en | 6 | 2 | schriftliche Prüfung, 1h, oder mündliche Prüfung nach Ankündigung bestanden/nicht bestanden | Pflichtmodul für Studierende ohne schweizerische Vorbildung Wird im HS angeboten |

C. Wahlpflichtmodule Foundations

| Modul | ECTS | Veranstaltung | Sprache | ECTS | SWS | Leistungsnachweis und Bewertungsart | Hinweise |
|--|------|--|---------|------|-----|-------------------------------------|----------|
| Ancient Legal History | 6 | Ancient Legal History | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Contemporary History of Law | 6 | Contemporary History of Law | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Criminology | 6 | Criminology | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| History of Business Law | 6 | History of Business Law | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| History of European Legal Science | 6 | History of European Legal Science | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| History of International Law | 6 | History of International Law | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Law and Economics | 6 | Law and Economics | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Legal Methods | 6 | Legal Methods | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Legal History (MLaw) | 6 | Legal History | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Legal Sociology (MLaw) | 6 | Legal Sociology | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Legal Theory | 6 | Legal Theory - Law between Neuroscience, Psychology and Behavioral Economics | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Regulation Without Law? Law and the Technologies of the Twenty-First Century | 6 | Regulation Without Law? Law and the Technologies of the Twenty-First Century | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |

D. Wahlpflichtmodule International Law

| Modul | ECTS | Veranstaltung | Sprache | ECTS | SWS | Leistungsnachweis und Bewertungsart | Hinweise |
|--|------|--|---------|------|-----|-------------------------------------|----------|
| Cross-Border Litigation/ Complex Procedure | 6 | Cross-Border Litigation/ Complex Procedure | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Current Issues in International Law | 6 | Current Issues in International Law | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| European Criminal Law | 6 | European Criminal Law | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| European Institutions | 6 | European Institutions | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| European Private Law | 6 | European Private Law | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| European Tax Law | 6 | European Tax Law | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| International Commercial Arbitration | 6 | International Commercial Arbitration | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| International Criminal Law | 6 | International Criminal Law | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| International Economic Law | 6 | International Economic Law | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| International Finance Law | 6 | International Finance Law | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| International Human Rights | 6 | International Human Rights | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| International Organisations | 6 | International Organisations | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| International Sales Law (CISG) | 6 | International Sales Law (CISG) | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| International Trade Regulation | 6 | International Trade Regulation | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Recent Case Law of International Courts | 6 | Recent Case Law of International Courts | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |

E. Wahlpflichtmodule Comparative Law

| Modul | ECTS | Veranstaltung | Sprache | ECTS | SWS | Leistungsnachweis und Bewertungsart | Hinweise |
|--------------------------------------|-------------|--------------------------------------|----------------|-------------|------------|--|-----------------|
| Comparative Administrative Law | 6 | Comparative Administrative Law | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Comparative Civil Procedure | 6 | Comparative Civil Procedure | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Comparative Constitutional Law | 6 | Comparative Constitutional Law | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Principles of Corporate Law | 6 | Principles of Corporate Law | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Comparative Private Law | 6 | Comparative Private Law | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| European Economic Law | 6 | European Economic Law | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Introduction to U.S. Civil Procedure | 6 | Introduction to U.S. Civil Procedure | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |
| Introduction to U.S. Business Law | 6 | Introduction to U.S. Business Law | en | 6 | 2 | nach Ankündigung | |

Anhang 2 (A2)

Übergangstabelle deutschsprachiges Studienprogramm

| Module nach alter Ordnung | ECTS | | Module nach neuer Ordnung bzw. Übergangsordnung | ECTS | Hinweise |
|----------------------------------|-------|------------------------|---|-----------|----------|
| Wahlpflichtmodul Grundlagen | 6 | erfüllt | Wahlpflichtmodul Grundlagen | 6 | |
| Wahlpflichtmodul(e) Masterarbeit | 12-18 | erfüllt/erfüllen | Masterarbeit | 12 | |
| Wahlmodule | 36 | werden angerechnet als | Wahlmodule | 42 | |
| Total | | | | 60 | |

Anhang 3 (A3): Besondere Regelungen mit den Partnerfakultäten

I. The Dickson Poon School of Law, King's College London (Grossbritannien)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Dickson Poon School of Law des King's College London im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 14. Dezember 2005 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Mastergrad

Die Dickson Poon School of Law des King's College London verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Master of Laws (LLM)» des King's College London.

II. Faculty of Law, University of Hong Kong (China)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Faculty of Law der University of Hong Kong im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 3. November 2008 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Mastergrad

Die Faculty of Law der University of Hong Kong verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Master of Laws (LLM)» der University of Hong Kong.

III. Faculté de Droit, de Sciences Politiques et de Gestion, Université de Strasbourg (Frankreich)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Faculté de Droit, de Sciences Politiques et de Gestion de l'Université de Strasbourg im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 23. Februar 2009 bzw. 4. September 2023 Double Degree Masterstudiengänge durch.

2. Mastergrad

Die Faculté de Droit, de Sciences Politiques et de Gestion der Université de Strasbourg verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang entweder den akademischen Grad «Master Droit européen, parcours Droit et politiques de l'Union européenne», den akademischen Grad «Master Droit des affaires, parcours Droit bancaire et financier» oder den akademischen Grad «Master Mention Droit des Libertés, parcours Human Rights Law in a Changing World» der Université de Strasbourg.

IV. Graduate School of Law, Doshisha University (Japan)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Graduate School of Law der Doshisha University im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 22. April 2014 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Studienprogramm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

3. Mastergrad

Die Graduate School of Law at Doshisha University verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Master of Laws» der Doshisha University.

4. Besondere Regelungen

Es bestehen folgende Besonderheiten:

- Die Studierenden der Doshisha University bezahlen bei der Immatrikulation an der Universität Zürich keine Studiengebühren. Sie entrichten für die gesamte Dauer des Double Degree Masterstudiengangs Studiengebühren an die Doshisha University.
- Die Studierenden der Universität Zürich entrichten während ihres Aufenthaltes an der Doshisha University keine Studiengebühren an die Doshisha University; sie bezahlen stattdessen an die Universität Zürich die von der Universität Zürich festgelegten Studiengebühren.
- Die Studierenden der Doshisha University beginnen den Double Degree Masterstudiengang im Frühjahrssemester. Sie absolvieren das erste Semester des Double Degree Masterstudiengangs an der Doshisha University, das zweite und das dritte Semester an der Universität Zürich und das vierte Semester an der Doshisha University.

V. Amsterdam Law School, University of Amsterdam (Niederlande)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Amsterdam Law School der University of Amsterdam im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 9. November 2018 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Mastergrad

Die Amsterdam Law School der University of Amsterdam verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Master of Laws (LLM)» der University of Amsterdam.

VI. Berkeley Law School, University of California (USA)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Berkeley Law School der University of California, im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 6. November 2017 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Mastergrad

Die Berkeley Law School der University of California verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Master of Laws (LL.M.)» der Berkeley School of Law der University of California.

3. Besondere Regelungen

Es bestehen folgende Besonderheiten:

- Das Studienprogramm an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Semestern ausgelegt. Die Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich absolvieren an der Partnerfakultät entweder ein Jahr (Option A) oder zwei 10- oder 13-wöchige Sommerkurse (Option B).
- Option A erstreckt sich über ein Kalenderjahr. Das Programm beginnt im Januar und endet im Dezember. Die Studierenden absolvieren das Sommersemester in Berkeley, das Frühjahrs- und Herbstsemester finden online und in Teilzeit statt.
- Bei Option B absolvieren die Studierenden zwei aufeinanderfolgende 10- oder 13-wöchige Kurse. Das Programm beginnt im Mai und endet im August.
- Bei Option B können die Prüfungen an der Universität Zürich ausserhalb der regulären Prüfungsperioden stattfinden. Die Studierenden sind verpflichtet, die Durchführung der jeweiligen Prüfung ausserhalb der regulären Prüfungsperiode zu beantragen. Sie werden spätestens zwei Wochen vor den Prüfungen über die Prüfungstermine informiert.
- Die Studierenden der Berkeley Law School entrichten während ihres Aufenthaltes an der Universität Zürich keine Studiengebühren an die Universität Zürich; Die Studierenden der Universität Zürich entrichten während der Zeit, während der sie an der Berkeley Law School immatrikuliert sind, die Gebühren, welche die Berkeley Law School für die jeweilige Option festgelegt hat.

VII. Faculteit der Rechtsgeleerdheid, Universiteit Maastricht (Niederlande)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Faculteit der Rechtsgeleerdheid der Universiteit Maastricht im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 12. Oktober 2007 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Mastergrad

Die Faculteit der Rechtsgeleerdheid der Universiteit Maastricht verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Master of Laws (LL.M.)» der Faculteit der Rechtsgeleerdheid.

3. Besondere Regelungen

Es bestehen folgende Besonderheiten:

- Studierende der Faculteit der Rechtsgeleerdheid der Universiteit Maastricht bezahlen bei der Immatrikulation an der Universität Zürich keine Studiengebühren. Sie entrichten für die gesamte Dauer des Double Degree Masterstudiengangs die von der Faculteit der Rechtsgeleerdheid der Universiteit Maastricht festgelegten Studiengebühren an die Faculteit der Rechtsgeleerdheid der Universiteit Maastricht.
- Die Studierenden der Universität Zürich entrichten während ihres Aufenthaltes an der Faculteit der Rechtsgeleerdheid der Universiteit Maastricht keine Studiengebühren an die Universität Zürich; sie bezahlen stattdessen an die Faculteit der Rechtsgeleerdheid der Universiteit Maastricht die von dieser Fakultät festgelegten Gebühren für EU-Studierende.

VIII. Faculteit der Rechtsgeleerdheid en Criminologische Wetenschappen, KU Leuven (Belgien)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Faculteit der Rechtsgeleerdheid en Criminologische Wetenschappen der KU Leuven im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 18. Juni 2014 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Studienprogramm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Die Studierenden absolvieren neben den für das jeweilige Studienprogramm erforderlichen Wahlpflichtmodulen entweder das Wahlpflichtmodul «Legal Theory», das Wahlpflichtmodul «Legal Methods» oder das Wahlpflichtmodul «Legal Sociology». Dafür absolvieren sie aus der Modulgruppe «diverse Modulgruppen» ein Modul im Umfang von 6 ECTS Credits weniger.

3. Mastergrad

Die Faculteit der Rechtsgeleerdheid en Criminologische Wetenschappen der KU Leuven verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Master of Law» der KU Leuven.

IX. Faculty of Law, University of Johannesburg, (Südafrika)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Faculty of Law der University of Johannesburg im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 4. Februar 2021 einen Double Degree Masterstudiengang durch,

2. Mastergrad

Die Faculty of Law der University of Johannesburg, verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Master of Laws (LLM)» der University of Johannesburg.

3. Besondere Regelungen

Es bestehen folgende Besonderheiten:

- Die Studierenden der University of Johannesburg können den Double Degree Masterstudiengang im Frühjahrssemester beginnen.
- Die Studierenden der University of Johannesburg bezahlen bei der Immatrikulation an der Universität Zürich keine Studiengebühren. Sie entrichten für die gesamte Dauer des Double Degree Masterstudiengangs Studiengebühren an die University of Johannesburg.
- Die Studierenden der Universität Zürich entrichten während ihres Aufenthaltes an der University of Johannesburg keine Studiengebühren an die University of Johannesburg; sie bezahlen stattdessen an die Universität Zürich die von der Universität Zürich festgelegten Studiengebühren.

X. Benjamin N. Cardozo School of Law – Yeshiva University (USA)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 25. April 2024 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Mastergrad

Die Benjamin N. Cardozo School of Law – Yeshiva University, verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Master of Laws (LL.M)» der Benjamin N. Cardozo School of Law.